

Erklärung des Aufsichtsrats und Vorstands der Beate Uhse AG

zu den Empfehlungen der Regierungskommission

Deutscher Corporate Governance Kodex

gem. § 161 AktG

Aufsichtsrat und Vorstand der Beate Uhse AG identifizieren sich mit den Zielen des Deutschen Corporate Governance Kodex, eine gute, vertrauensvolle, am Nutzen von Anteilseignern, Mitarbeitern und Kunden orientierte Unternehmensführung zu fördern. Ziel der Unternehmenspolitik des Beate Uhse Konzerns ist eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes.

Die Beate Uhse AG bekennt sich zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex.

Für unsere Aussagen zur Corporate Governance der Beate Uhse AG und des Beate Uhse Konzerns haben wir den Kodex in der Fassung vom 4. Juli 2003 zugrunde gelegt. Alle nicht genannten Punkte gehörten bereits vor der Verabschiedung des Deutschen Corporate Governance Kodex zur Unternehmenskultur der Beate Uhse AG.

Flensburg, den 09. Dezember 2003

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand



Richard Orthmann
(Aufsichtsratsvorsitzender)



Otto Christian Lindemann
(Vorstandssprecher)

I. In nachstehenden Punkten ist die Gesellschaft weiteren Empfehlungen seit Abgabe unserer Entsprechenserklärung vom 03.12.2002 nachgekommen:

- **2.3.1 – Unterlagen zur Hauptversammlung:** Die Beate Uhse AG stellte seit dem Börsengang sämtliche Geschäftsberichte, Zwischenberichte und Tagesordnungen im Internet zur Verfügung. Erstmals zur Hauptversammlung 2002 wurden erläuternde Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten nicht nur auf Anfrage versendet sondern auch im Internet zur Verfügung gestellt. Beate Uhse wird das Internet auch zukünftig als Informationsmedium zur Hauptversammlung nutzen.
- **3.8 – D&O-Versicherung:** Für den D&O-Versicherungsschutz der Organe der Beate Uhse AG ist im Januar 2003 ein angemessener Selbstbehalt für die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat vereinbart worden.
- **5.1.3 – Geschäftsordnung des Aufsichtsrates:** Beate Uhse erfüllte diese Anforderung zum Zeitpunkt der Entsprechenserklärung vom 3. Dezember 2002 noch nicht. Eine Geschäftsordnung des Aufsichtsrates wurde am 22. Juni 2003 beschlossen, so dass die Beate Uhse AG gegenwärtig und auch in Zukunft den Punkt 5.1.3 entsprechend des DCGK erfüllt.
- **5.2 – Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates:** Die Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates vom 22. Juni 2003 eindeutig geregelt worden.
- **5.3 – Ausschüsse des Aufsichtsrates:** Der Aufsichtsrat der Beate Uhse AG hat in der Vergangenheit und aktuell neben dem Audit Committee keine weiteren Ausschüsse gebildet. Grundlage dieser Entscheidung sind die spezifischen Gegebenheiten der Beate Uhse AG und die geringe Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder (6 Personen).

Ziel des Aufsichtsrates ist es, möglichst flexibel auf neue Anforderungen zu reagieren. Deshalb werden weitere Ausschüsse nur nach Bedarf gegründet. Den Vorsitz übernimmt jeweils das Aufsichtsratsmitglied mit der größten fachlichen Kompetenz.

- **5.4.1 – Altersgrenze für Aufsichtsräte:** Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Beate Uhse AG waren zum Zeitpunkt der ersten Entsprechenserklärung (3. Dezember 2002) im Durchschnitt 49 Jahre jung (Altersrahmen: 38 bis 56 Jahre). Eine festzulegende Altersgrenze wurde aus diesem Grund bisher nicht für erforderlich gehalten.

Laut Geschäftsordnung des Aufsichtsrates vom 22. Juni 2003 sollen künftig nur Personen zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- **6.6 – Kauf und Verkauf von Aktien durch die Organe:** Die Veröffentlichung der Directors Dealings wurde entsprechend § 15 a WpHG im Anhang des Konzernabschlusses 2002 berücksichtigt. Wenn der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 Prozent der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien beträgt, erfolgt eine getrennte Ausweisung des Gesamtbesitzes für Vorstand und Aufsichtsrat.

II. In den nachfolgenden Punkten wurden und werden die Empfehlungen des Kodex noch nicht umgesetzt:

- **4.2.3 – Bestandteile der Vorstandsvergütung:** Die Verlängerung eines Vorstandsvertrages in 2003 wurde zum Anlass genommen, entsprechend dem Kodex neben den fixen Vergütungsbestandteilen auch variable Komponenten zu vereinbaren. Die variable Vergütung ist an den geschäftlichen Erfolg des Unternehmens gekoppelt und kommt erst zum Tragen, wenn das geplante Ergebnis vor Steuern überschritten wird. In diesem Fall beträgt die zusätzliche Vergütung zwei Prozent des überschießenden Betrages. Daneben wurden dem Vorstand im Jahr 2003 insgesamt 36.450 Aktienoptionen im Nennwert von EUR 1,00 aus dem Stock Option Programm der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Weitere Anpassungen sind noch nicht erfolgt.

Die Entwicklung eines regelrechten Systems für die Vorstandsvergütung wird derzeit nicht für sinnvoll erachtet, da der Vorstand der Beate Uhse AG sich nur aus zwei Mitgliedern zusammensetzt.

- **4.2.4 – Veröffentlichung der Vorstandsvergütung:** Der Vorstand der Beate Uhse AG besteht aus zwei Mitgliedern. Aus diesem Grund hat die Beate Uhse AG bei den Angaben zu Organen in ihren Geschäftsberichten in der Vergangenheit die Befreiungsvorschriften gemäß § 286 Abs. 4 HGB in Anspruch genommen. Demzufolge konnten Angaben über die Gesamtbezüge unterbleiben, wenn sich anhand der Angaben die Bezüge eines Mitglieds der Organe feststellen lassen.

Gemäß den Corporate Governance Empfehlungen wird die Beate Uhse AG im Anhang des Konzernabschlusses 2003 und in den Folgejahren die Vorstandsvergütung individualisiert und entsprechend den geforderten Komponenten ausweisen.

- **5.4.5 – Vergütung des Aufsichtsrates:** Die Vergütung der Aufsichtsräte ist in § 11 der Satzung der Gesellschaft geregelt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer dem Ersatz für ihre Auslagen eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung in Höhe von 10.000.-, Euro wobei der Vorsitzende das Dreifache und sein Stellvertreter das Doppelte erhalten.

Ein individualisierter Ausweis der Bezüge erfolgte erstmals im Konzernabschluss 2002 und wird in den Folgejahren fortgesetzt. Die Mitgliedschaft und der Vorsitz in Aufsichtsratsausschüssen wurden und werden bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder bisher nicht berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund der dem Aufsichtsrat von Gesetzes wegen obliegenden Aufgaben, mit Prüfungs-, Überwachungs- und Kontrollfunktionen gegenüber

der Geschäftsführung sowie Beratung des Vorstands ohne direkte Einflussnahme auf das operative Geschäft überzeugen und überzeugen variable Vergütungsmodelle aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat nicht. Die Entwicklung in der Praxis wird aufmerksam verfolgt. Konzepte werden geprüft und bei Vorliegen einer überzeugenden Lösung der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

- **7.1.1 – Konzernabschluss:** Die Beate Uhse AG veröffentlicht Geschäfts- und Zwischenberichte entsprechend dem HGB in deutscher und englischer Sprache seit dem Börsengang 1999. Die erste Veröffentlichung eines Zwischenberichts nach einem internationalen Bilanzierungsstandard (IFRS) ist für den 3-Monatsbericht 2005 geplant.
- **7.1.2 – Fristen zur Erstellung des Konzernabschlusses:** Der Jahresabschluss 2002 der Beate Uhse AG wurde am 29. April 2003 veröffentlicht und entsprach somit nicht den Forderungen des DCGK (90 Tage nach Abschluss der Periode). Mit der Umstellung auf IFRS führt die Beate Uhse AG konzernweit eine vereinheitlichte Konsolidierungs-Software ein. Diese wird es im Vorwege ermöglichen, den Geschäftsbericht 2003, die nachfolgenden Zwischenberichte und alle weiteren Geschäftsberichte der Folgejahre innerhalb der empfohlenen Fristen von 90 bzw. 45 Tagen zu veröffentlichen.